



Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel

Erscheint wochentlich. Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag inbegriffen, weitere Stücke zum eigenen Gebrauch frei Geschäftsstelle oder Postüberweisung innerhalb Deutschlands 100 Mark halbjährlich für Nichtmitglieder jedes Stück 500 Mark halbjährlich. Im Postbezug 800 Mark halbjährlich. Für Kreuzbandbezug sind die Postkosten, Nichtmitglieder haben außerdem noch 15 Mark halbjährlich Versandgebühren zu erstatten. Umfang einer Seite 360 viergespaltene Peritzellen. Mitgliederpreis: die Zeile 75 Pfa., 1/2 Seite 250 M., 1/4 Seite 130 M., 1/8 Seite 65 M. Nichtmitglieder-

preis: die Zeile 225 Mark, 1/2 Seite 750 Mark, 1/4 Seite 400 Mark, 1/8 Seite 205 Mark. Stellensuche 40 Pfa. die Zeile. Auf alle Preise werden 70 Prozent Steuerzuschlag erhoben. Wochen-Anzeiger: Erste und letzte Seite je 600 Mark, 1/2 Seite 500 Mark, 1/4 Seite 275 Mark, 1/8 Seite 150 M., ohne Zuschlag. Rabatt wird nicht gewährt. Beilagen werden nicht angenommen. Selbsterfüllter Erfüllungsort Leipzig. — Rationierung des Börsenblattraumes, sowie Preissteigerungen, auch ohne besondere Mitteilung im Einzelfall jederzeit vorbehalten.

Eigentum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig

Nr. 18 (R. 12).

Leipzig, Sonnabend den 21. Januar 1922.

89. Jahrgang.

Redaktioneller Teil.

Der Kampf gegen die Schundliteratur.

Von Prof. Dr. Paul Hildebrandt.

Seit Jahren gibt es einen Kampf gegen die Schundliteratur, dessen Berechtigung im allgemeinen anerkannt wird, dessen Formen aber stark wechseln. Gerade in den letzten Wochen ist er wieder sehr heftig geworden: man hat in Köln und Berlin die Schuljugend dazu veranlaßt, auf Scheiterhaufen ihre Schundbücher zu verbrennen, und bei dieser Gelegenheit unter dem Beifall von Lehrern — gewiß unbeabsichtigt, aber doch recht unüberlegt — in solchen »Freudenfeuern« wirkliche Werte vernichtet; denn Papier hat heute einen bedeutenden Wert, der, wäre es eingestampft worden, der Allgemeinheit wieder zugute gekommen wäre.

Abgesehen hiervon aber herrscht nun auf diesem ganzen Gebiet eine erhebliche Rechtsunsicherheit, die besonders die Verleger und Buchhändler interessieren muß. Gerade der Buchhandel hat sich ja der Verbreitung der Literatur berufsmäßig zu widmen und ist deshalb niemals vor Eingriffen der Polizei und Repressivmaßnahmen der Jugendverbände sicher. Beide Kategorien von Gewerbetreibenden haben daher ein dringendes Interesse daran, daß einer solchen Rechtsunsicherheit ein Ende gemacht wird — und das kann natürlich nur durch ein Gesetz geschehen, das diese Materie außerhalb des Strafrechts für sich allein ordnet.

Es wird zunächst interessant sein, einen kurzen historischen Rückblick auf die Entwicklung des Kampfes gegen die Schundliteratur oder vielmehr nur auf seine Motive zu werfen. Seitdem in einigen Prozessen erwiesen schien, daß jugendliche Verbrecher unter dem Einfluß ihrer Lektüre zu ihren Verbrechen gekommen und zu ihnen angeleitet waren, kam der Begriff der »Schundliteratur« auf. Allmählich gewöhnte man sich daran, bei Jugendlichen zuerst nach der Lektüre zu fragen; wo sich der Einfluß schlechter Bücher nicht erweisen ließ, vergaß man die Fälle, wo man die Verbrechen aus der Schundliteratur entstanden glaubte, wies man immer wieder darauf hin, so daß schließlich eine förmliche Monomanie Platz griff. Das geschah übrigens in England, wo die Verhältnisse ähnlich lagen wie bei uns, ebenso. Dann kam der Film als Volksunterhaltungsmittel, und naturgemäß wiederholte sich nun die Entwicklung: der Schundfilm war an allen Verbrechen jugendlicher Schuld. Hier kam noch ein wichtiges Moment der Wahrscheinlichkeit hinzu: der Film zeigte die Ausübung der Verbrechen in aller wünschenswerten Deutlichkeit. So hat denn nun der Kampf gegen den Schund wirkliche gesetzgeberische Maßnahmen zuerst auf diesem Gebiet gezeitigt: das Lichtspielgesetz entstand, das die Schundfilme unterdrückt.

Während des Krieges sind die verschiedenen Generalkommandos mit Verordnungen gegen die Schundliteratur vorgegangen: sie haben schwarze Listen aufgestellt und den Verkauf der in ihnen enthaltenen Bücher mit Erfolg verboten. Erst in den letzten Zeiten aber hat man sich die Frage vorgelegt, ob denn wirklich bei dieser ganzen Frage nicht bis zu einem gewissen Grade Ursache und Wirkung, Sekundäres und Primäres verwechselt worden sind. Liegt nicht vielleicht die Sache so, daß Jugendliche, die sowieso zum Verbrechen neigen, mit Vorliebe

Schundbücher lesen, in denen Verbrechen beschrieben werden? Es scheint, daß ein so besonnener und in der Jugendpflege so erfahrener Mann wie Dr. Hellwig jetzt auf diesem Standpunkt steht — wenigstens hat er jüngst einen recht gemäßigten Vortrag gehalten. Selbstverständlich muß vom Standpunkt der Volkswirtschaft aus die Schundliteratur bekämpft werden, und zweifellos teilt auch der Verleger und der Buchhändler im allgemeinen diese Meinung, nur — und das ist das Wichtigste für ihn — will er wissen, was denn nun eigentlich Schund ist und wovor er also sich und seine Kunden zu schützen hat.

Denn das geht natürlich nicht an, daß heute ein Lehrer etwa einen Auszug aus Schiller oder Goethe, morgen ein anderer eine verkürzte Bibel Schund nennt, übermorgen aber wieder ein anderer, der toleranter ist, alle diese Bücher für durchaus gute Lektüre erklärt. Das ist ja eben die Schwierigkeit, daß eine allgemein gültige Definition kaum zu finden ist. Deshalb muß man denselben Weg gehen, wie er bereits beim Lichtspielgesetz immerhin mit einem gewissen Erfolg beschritten ist. Eine ziemlich weit gefaßte Begriffsbestimmung muß Richtlinien für die Tätigkeit von Spruchkammern bieten, die nun ihrerseits aus dem Volksempfinden und den berechtigten Interessen der einzelnen in Betracht kommenden Kreise heraus die Bücher beurteilen. Genau dasselbe geschieht, wie gesagt, schon jetzt bei den Filmen; man wird daher gut tun, sich im allgemeinen an die Fassung des Gesetzes zu halten.

Dabei muß man davon ausgehen, daß eine neue Gattung von Büchern sehr wohl in den ersten Jahren unter die Schundliteratur gerechnet werden kann, während sie einige Jahrzehnte später längst zur klassischen gehört. Bücher wie die von Balzac wären in den Jahren ihrer Entstehung zweifellos in die erste Kategorie gefallen — heute gelten sie als anerkannte Meisterwerke. Andererseits darf natürlich dem subjektiven Gutdünken der Kammern nicht ein zu weiter Spielraum gelassen werden. Als äußerliche Merkmale schlimmer Schundliteratur muß nun unter allen Umständen die Spekulation auf Massenvertrieb, also besonders die »fabrikmäßige« Herstellung — oft auf recht schlechtem Papier, mit Massen von Druckfehlern — und der möglichst niedrig gestellte Preis gelten. Wenn z. B. eine Übersetzung des Dekameron 3—400 M. kostet, so kann man sie unmöglich unter die Schundliteratur rechnen: es fehlt ihr das Merkmal des Massenartikels.

Von inneren Gesichtspunkten, die für Schundliteratur maßgebend sind, tritt besonders wie beim Schundfilm das Moment des Entfittlichen und Verrohenden in den Vordergrund, weiter die Abwesenheit jedes künstlerischen Empfindens und die innere Unwahrscheinlichkeit; gerade hierdurch kommt jene Überreizung der Phantasie jugendlicher zum Vorschein, die auch das Verbot eines Films für Jugendliche rechtfertigt. Es dürfte voll auf genügen, diese Merkmale in die Definition aufzunehmen, um den Spruchkammern Leitgedanken für ihre Entscheidungen zu geben. Aus ihren Entscheidungen muß allmählich eine gesunde Praxis hervorwachsen, die — ohne Neuerungen auf dem Gebiete der Literatur allzusehr zu beengen — wirklich Schädliches ausschließt.